

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

Nr. 117.

Sonnabend, den 3. October

1885.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat in Folge Anzeige vom 23. September dieses Jahres auf Fol. 61 des Handelsregisters für den Landbezirk verlautbart, daß die Firma **E. Friedrich** in Carlsfeld ihren Sitz nach Wilkshaus bei Carlsfeld verlegt hat.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 30. September 1885.

In Vertretung: **Römisch**, Assessor.

S.

Bekanntmachung.

Die Immobilien-Brandversicherungsbeiträge auf den Termin

1. October 1885
sind nach je 1 Pf. pro Einheit für die Gebäude- und freiwillige Versicherung
spätestens bis zum

10. October 1885
bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung in der Rathregistratur zu bezahlen.
Gleichzeitig werden die fälligen Stückbeiträge mit erhoben.
Eibenstock, am 10. September 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bg.

Die Ausweisungen.

Der Auslieferungsvertrag, der im vergangenen Jahre zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen wurde, hat seiner rigorosen Bestimmungen wegen viel böses Blut gemacht und da sich kaum erwarten ließ, daß der Reichstag seine Zustimmung zu einem ähnlichen Vertrage zwischen dem Reiche und Rußland geben würde, hat man den Vertrag auch nicht auf das ganze Reich auszudehnen versucht. Inzwischen wird durch die Handhabung der bestehenden Heimathsgesetze in Preußen deutlich gezeigt, daß es eigentlich eines solchen Vertrages gar nicht bedürfte, um ausländische Unterthanen „abzuschieben“. Vom rechtlichen Standpunkt läßt sich auch gegen die neuere straffere Handhabung der betreffenden Gesetzesbestimmungen nichts einwenden und wenn dieselbe gegen Schnorrer und Bagabunden, gegen politische Agitatoren und solche Personen geübt wird, die mit den Gesetzen ihres Heimathlandes in Konflikt gekommen sind und deswegen über die Grenze gingen, so läßt sich dagegen auch vom moralischen Standpunkte nichts einwenden.

Preußen braucht eben sein Hausrecht. Nun sind aber in letzter Zeit die Ausweisungen so zahlreich geworden, daß sich nicht jeder einzelne Fall daraufhin untersuchen läßt, ob er auch vom moralischen Standpunkte zu rechtfertigen sei. Fehlgriffe mögen ja vorkommen und sind für den Einzelnen, der davon betroffen wird, sehr schmerzhaft. Aber mit der auswärtigen Politik, speziell mit unseren Beziehungen zu Rußland, Oesterreich und Frankreich (um Angehörige dieser drei Staaten handelt es sich zumeist bei den Ausweisungen), haben die Maßregeln absolut nichts zu thun.

Sonderbarer Weise betrachtet auch die Presse dieser drei Staaten die Sache viel ruhiger, als wir in Deutschland. Die russischen Zeitungen z. B., soweit sie sich überhaupt damit beschäftigen, geben unbeschäftigt zu, daß jedes Land das Interesse und ein Recht dazu habe, seine Grenzstriche von zweifelhaften Elementen zu „säubern“. Nun würde man ja in Rußland ebenso verfahren, aber die Russen und Polen hüten sich wohl davor, sich ins eigene Fleisch zu schneiden: denn die Leute, die von Deutschland aus über die Grenze gehen, sind zum allergrößten Theile fleißige und geschickte Arbeiter, während uns aus Polen u. a. ganze Schaaren der fattsam bekannten „Handelsleute“ auf den Hals kommen.

Fürst Bismarck hat sich zweifellos, ehe er die betreffenden Maßregeln anordnete oder ihre Anordnung guthieß, erst mit der russischen Regierung verständigt.

Fast das gleiche Aussehen, wie die Ausweisung der Polen und Russen, hat die Ausweisung des französischen Diplomaten Rothan aus den Reichslanden hervorgerufen. Daß wir in Elsaß-Lothringen aus purer Zuborkommenheit gegen Frankreich fremde Personen dulden sollten, die der Versöhnung der eingeborenen Bevölkerung mit den neugeschaffenen Verhältnissen hinderlich sind, wäre eine geradezu närrische Forderung. Den Franzosen wird deutscherseits vielfaches Entgegenkommen erwiesen, sie haben oft genug durch Drohungen und Beleidigungen geantwortet, so daß es am Plage erscheint, ihnen zu zeigen, daß die Artigkeit nicht immer bloß eine einseitige sein muß.

Als Frankreich im Jahre 1870 alle Deutschen auswies (mit Ausnahme unserer wackeren Truppen, denen keine Ausweisungsbefehle behändigt wurde),

wurde dieser Akt allgemein verurtheilt. Mit Recht. Ein solcher Fall war in der Geschichte noch nicht vorgekommen; er war eine sizilianische Feser ins Moderne überfegt. Die Verurtheilung, die jetzt von Preußen vollzogene Ausweisung mit jenem Akte der Regierung der nationalen Vertheidigung auf eine gleiche Stufe zu stellen, sind als verunglückt zu betrachten. Es handelt sich jetzt eben nicht um allgemeine Ausweisung aller Russen oder sonstiger Fremden. Sollten die Maßregeln neben politischen und — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — volkswirtschaftlich-sittlichen Gründen auch noch den Zweck haben, deutschen Arbeitern Gelegenheit zu geben, in die Arbeitsstellen der ausgewiesenen Fremden eintreten zu können, so würde sich auch darüber viel für und wider sagen lassen. Haben die Maßregeln aber nur den Zweck, die Grenzen zu „säubern“, so wird man wohl die dabei vorkommenden vielfachen Mißgriffe beklagen müssen; indessen es lassen sich kaum staatliche Maßregeln zum Besten des Allgemeinwohls denken, bei deren Ausführung nicht einige Wenige in ihren Interessen verkürzt werden. Die Hauptsache aber bleibt, daß die Ausweisungen durchaus keinen feindlichen Charakter gegen diejenigen Staaten tragen, denen die Ausgewiesenen angehören.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Während die Verhandlungen in der Karolinenfrage zwischen den Kabinetten noch weitergeführt werden, wird aus Rom gemeldet, der Papst werde die Streitfrage der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten zur Vorberathung übertragen und diese werde erst nach etwa einem halben Jahre in der Lage sein, Bericht zu erstatten.

— Ein politischer Prozeß spielt vor dem Gerichte in Chemnitz. Neun hervorragende Sozialdemokraten: Bollmar, Bebel, Diez, Auer, Frohme, Ulrich, Müller, Heinzel und Bierck sind angeklagt, an dem Sozialistencongreß in Copenhagen im Jahre 1883 theilgenommen und überhaupt heimliche Verbindungen unterhalten zu haben, um Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern. Als Zeugen sind u. A. vorgeladen Bennigsen, Bindthorst, Sonnemann, Stöcker und andere Parlamentarier. Bollmar und Bierck sind wegen Krankheit nicht erschienen. Vertheidiger sind die Rechtsanwälte Freytag in Leipzig und Munkel in Berlin.

— Daß das Telegraphenamt nicht verpflichtet ist, für Verluste, welche durch Verstümmelung der Telegramme entstehen, aufzukommen, dürfte noch nicht allgemein bekannt sein; denn nach der für das deutsche Reich erlassenen Telegraphenordnung vom 13. August 1880 heißt es, daß „die Telegraphenverwaltung für die richtige Ueberkunft der Telegramme keinerlei Gewähr leistet“. Mit diesem Bescheide mußte sich vorläufig auch der Viehhändler Julius Wagner in Ronneburg begnügen, der am 5. August d. J. eine Sendung mit dem Telegramm: „Johann Köppel, Oberkohan, 27 Schweine 370 Mark“ begleitete und vom Empfänger aber statt 370 nur 260 Mark mit dem Bemerkten laut Telegramm erhält. Auf erstattete Anzeige hin gelangte nun die Sache durch das kaiserliche Oberpostamt in Leipzig zur Untersuchung, wobei sich dann herausstellte, daß bei Beförderung des

Telegramms nach Gera die Zahl 370 in 270 verwandelt wurde und die Zahl 270 bei Uebergang des Telegramms in Hof-Bahnhof abermals eine Kürzung um 10 erfahren hatte. Der Verlustträger Wagner gab sich mit dem Bescheide der Oberpost-Direction zu Leipzig, welcher dahin lautete, daß die betreffenden Beamten, durch welche die Verstümmelung erfolgt, dementsprechend bestraft worden seien, nicht zufrieden, sondern wandte sich in einem Schreiben an das Bureau des Staatssekretärs des Reichspostamtes. Von dort aus gelangte nun am 18. September a. c. durch Vermittelung der Oberpost-Direction zu Leipzig derselbe Bescheid wieder zurück mit dem Hinweis auf obige Verordnung. — Ob nun Wagner von dem Empfänger der Thiere den fehlenden Rest von 110 Mark noch erhält oder erhalten muß, wird die Sache eines Rechtsstreites werden.

— Frankreich. Zum ersten Mal seit dem Jahr 1870/71 ist der Erinnerungstag an die Einnahme von Straßburg in Paris ohne Demonstrationen vorübergegangen. Und zudem weilten gerade in diesen Tagen die deutschen zu den französischen Wandern kommandirten Offiziere in Paris und nahmen ein Wahl ein, zu dem alle Minister und Generale erschienen waren. Es gewinnt demnach den Anschein, als sollte zwischen Frankreich und Deutschland wieder besseres Wetter werden.

— Amerika. Das von den beiden Kammern Brasiliens angenommene Gesetz zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei bestimmt, daß alle Sklaven, welche über 60 Jahre alt sind, sofort frei erklärt werden. Die übrigen werden in Klassen je nach dem Alter und Werthe getheilt, und diese sollen erst nach 17 Jahren alle frei sein. In dem Maße, als die Sklaven älter werden, kommen sie in diejenige Klasse, welche den nächstniedrigeren Preis hat. Der gegenwärtige Emancipationsfonds bleibt erhalten und ein anderer Fonds wird durch Erhebung einer Steuer von 5 pCt. von allen öffentlichen Revenuen geschaffen. Ausgenommen von dieser Besteuerung ist der Export. Die Sklavenhalter werden entschädigt durch Zahlung von hundertprocentigen Policen, welche der Hälfte des Werthes eines jeden Sklaven entsprechen. Wenn die Sklaven frei werden, müssen sie noch drei Jahre an ihrer alten Stätte gegen geringen Lohn arbeiten — um sich an die neuen Lebensbedingungen zu gewöhnen. Dieser Dienst wird zugleich als Entschädigung für die Hälfte des Werthes der Sklaven angesehen. Das Gesetz kann gewiß nicht befriedigen, allein nun ist wenigstens Bahn gebrochen, die Kraft der humanen Idee wird jedenfalls die gesetzten Termine verkürzen, denn zahlreiche Emancipationsgesellschaften sind im Lande thätig, die eine immer regere Thätigkeit entfalten und an Mitgliederzahl und Einfluß rapide steigen.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 1. October. Mit dem heutigen Tage ist Herr Oberforstmeister Wilhelm Eduard Behr euthet, bisher Oberförster auf Zöblitzer Staatsforstrevier, welcher, wie wir schon früher berichteten, zum Nachfolger des nach Dresden versetzten Hrn. Oberforstmeister Greiffenhahn ernannt wurde, in seinen neuen Wirkungskreis eingetreten und wünschen wir, daß es demselben hier jederzeit wohl gefallen möge.

— Die Großindustriellen von Chemnitz wollen von der für dort projectirten Ausstellung nichts wissen.